



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf



per E-Mail

3. September 2018

Seite 1 von 4

Aktenzeichen



bei Antwort bitte angeben



Verbraucherschutz-nrw
@mulnv.nrw.de

Mikroplastik in Mineralwasser

Ihr Antrag auf Informationserteilung vom 28.07.2018

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren o.g. Antrag auf Informationserteilung ergeht folgender

B e s c h e i d :

Ihr Antrag wird abgelehnt.

Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 28. Juli 2018 beantragten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes NRW (IFG NRW), des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) die Zusendung des Berichts zur Studie „Analysis of microplastics in water by micro-Raman spectroscopy: Release of plastic particles from different packaging into mineral water“ des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Münsterland-Emscher-Lippe (CVUA-MEL) in Kooperation mit der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster zu Mikroplastik in Mineralwasser einschließlich Auflistung der 38 betroffenen Lebensmittel.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



II.

Unter Anwendung der Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes ist festzustellen, dass Sie keinen Anspruch auf Herausgabe der beantragten Informationen haben. Andere Rechtsgrundlagen auf Informationserteilung wie das IFG NRW oder das UIG finden vorliegend keine Anwendung.

1. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) ist Stelle im Sinne von § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b VIG und somit zuständig für die Bearbeitung Ihres Antrags. Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1, § 2 Absatz 1 Nummer 1 sowie § 3 der Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 293), geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S.638), sind die Kreisordnungsbehörden, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und das MULNV zuständig für den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB). Integrierte Untersuchungsanstalten wie das CVUA-MEL unterstützen durch ihre Laboruntersuchungen die Vollzugsbehörden als sachverständige Stellen, besitzen selbst jedoch keine Vollzugs- bzw. Überwachungskompetenzen. Insofern sind die Untersuchungsanstalten keine informationspflichtigen Stellen im Sinne des VIG.

2. Bei den Proben, die im Rahmen der o.g. Studie im CVUA-MEL untersucht wurden, handelt es sich nicht um amtliche Proben. Als Probenmaterial dienten zufällig und stichprobenartig im Einzelhandel erworbene Mineralwässer. Es hat keine amtliche Probenahme nach § 43 LFGB mit Hinterlassung amtlich versiegelter Gegenproben stattgefunden.

Die im Zusammenhang mit der o.g. Studie im CVUA-MEL durchgeführten Untersuchungen dienen einem Promotionsverfahren, das voraussichtlich erst im Frühjahr 2019 abgeschlossen sein wird.

3. Insofern ist Ihr Antrag gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 5 VIG abzulehnen, da die beantragten Informationen Gegenstand eines wissenschaftlichen Forschungsvorhabens sind und diese sich auf im Rahmen eines Forschungsvorhabens erhobene und noch nicht abschließend ausgewertete Daten beziehen. Eine Herausgabe der beantragten Informationen würde zudem einer wissenschaftlichen Publikation vorgreifen.



4. IFG NRW und UIG als weitere Anspruchsgrundlagen einer behördlichen Auskunftserteilung scheiden im vorliegenden Fall aus.

§ 4 Absatz 2 Satz 1 IFG NRW regelt folgendes: „Soweit besondere Rechtsvorschriften über den Zugang zu amtlichen Informationen, die Auskunftserteilung oder die Gewährung von Akteneinsicht bestehen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.“ Beim Verbraucherinformationsgesetz, das vorliegend zur Anwendung kommt, handelt es sich um eine solche besondere Rechtsvorschrift.

Das Umweltinformationsgesetz vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) ist eine weitere bereichsspezifische Sonderregelung, die in NRW durch Landesgesetz vom 29. März 2007 umgesetzt worden ist (GV. NRW S. 142, ber. S. 658). Für die Abgrenzung der Regelungsbereiche des VIG und des UIG, insbesondere für den Informationsanspruch nach § 2 Absatz 3 Nummer 6 UIG, der auch umweltbedingte Kontaminationen der Lebensmittelkette erfasst, sind nach der Vollzugspraxis in NRW im Einzelfall folgende Kriterien heranzuziehen:

Als Umweltinformation gilt eine „Kontamination der Lebensmittelkette“ ausweislich der Gesetzesbegründung zum UIG, wenn und soweit ein Bezug zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 1 UIG genannten Umweltbestandteilen oder zu den in § 2 Absatz 3 Nummer 2 und 3 UIG genannten Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten besteht. Der Begriff der Kontamination der Lebensmittelkette umfasst nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur Kontaminationen, die unmittelbar durch ein Umweltmedium verursacht wurden und die für die menschliche Gesundheit relevant sind. Dies ist beispielsweise bei bodenbedingten Kontaminationen von Produkten der Primärproduktion (Obst, Gemüse, Getreide) der Fall.

Bei den übrigen Kontaminationen der Lebensmittelkette greifen die Vorschriften des VIG. Dazu zählt beispielsweise die Kontamination von Lebensmitteln durch Pflanzenschutzmitteleinsatz oder – wie im vorliegenden Fall – im Rahmen von Produktions- oder Verarbeitungsprozessen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf

erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803). Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid soll in Urschrift oder in Kopie beigelegt werden.

Der Klage nebst Anlage sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Ergänzender Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Internetseite der Landesjustizverwaltung unter www.justiz.nrw.de.

[Handwritten signature]